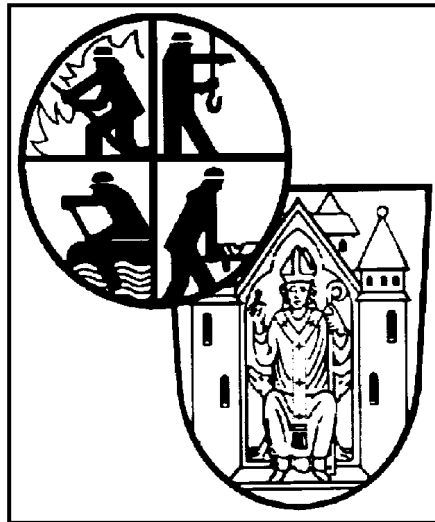




FREIWILLIGE FEUERWEHR ASCHAFFENBURG

Satzung

Stand 15.09.2014



Eingetragen im Vereinsregister Aschaffenburg

Freiwillige Feuerwehr Aschaffenburg e. V., Sitz: Aschaffenburg, VR 144

FREIWILLIGE FEUERWEHR ASCHAFFENBURG E.V.

SATZUNG

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Vereinsmittel
- § 6a Löschzüge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstandschaft
- § 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft
- § 10 Sitzung der Vorstandschaft
- § 11 Kassenführung
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitglieder
- § 14 Ehrungen
- § 15 Auflösung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

FREIWILLIGE FEUERWEHR ASCHAFFENBURG E.V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg.
(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Aschaffenburg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend Art. 4 BayFwG, der Förderung des Feuer- und Katastrophen, und Zivilschutzes, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, und des Gemeinschaftslebens der Freiwilligen Feuerwehr. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, Zwecke im Sinne des „Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine finanzielle Zuwendung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Ehrenamtszuschüsse ist möglich. Politische und religiöse Betätigungen sind im Verein ausgeschlossen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
- a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c) fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen),
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Die Feuerwehrdienstleistenden nehmen die Aufgaben nach Art. 4 BayFwG wahr. Sie sollen Mitglieder des Feuerwehrvereins sein. Zu den Feuerwehrdienstleistenden zählen auch Feuerwehranwärter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. (Art. 7 BayFwG und AV). Ehemalige Feuerwehrdienstleistende sind solche Personen, die mit Vollendung des 63. Lebensjahres aus dem aktiven Feuerwehrdienst oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

Als fördernde Mitglieder können auch juristische Personen und unbescholtene natürliche Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der Feuerwehr bekunden wollen. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Aschaffenburg haben und soweit sie aktives Mitglied ist, für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst werden in der Regel zunächst durch die Vorstandschaft in den Verein und anschließend durch den Kommandanten in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen. Die Feuerwehrdienstleistenden haben die sich aus den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergebenden Rechten und Pflichten, unabhängig von ihren Rechten und Pflichten als Vereinsmitglieder, zu erfüllen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet :
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Bei Ausschluss aus dem aktiven Feuerwehrdienst erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Feuerwehrverein. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder aberkannt werden. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren Antrag auf Wiederaufnahme in den Feuerwehrverein stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn sie die Vorstandschaft einstimmig beschließt.

§ 6 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden auf gebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, sofern eine Beitragserhebung durch die Versammlung beschlossen wird,
- b) durch Spenden der fördernden Mitglieder,
- c) durch freiwillige Zuwendungen,
- d) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 6a Löschzüge

- (1) Für die Löschzüge sind die Löschzugführer verantwortlich.
- (2) Die Löschzugführer sind berechtigt Zugversammlungen einzuberufen, wenn sie dies für erforderlich halten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

- a) die Vorstandschaft,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern :
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer oder dem 2. Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart oder dem 2. Kassenwart,
 - e) zur Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten kann gemäß § 30 BGB ein besonderer Vertreter gewählt werden. Er ist allein vertretungsberechtigt im Rahmen seines Aufgabengebietes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertreten soll. Außerdem wird bestimmt, dass der 2. Schriftführer und der 2. Kassenwart nur dann dem Vorstand angehören, wenn der jeweilige Funktionsinhaber den sie zu vertreten haben, verhindert ist.

- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der Kommandant,
 - b) der stellvertretende Kommandant,
 - c) die Zugführer oder ihre Vertreter,
 - d) der Dienststellenleiter der Ständigen Wache oder sein Vertreter,
 - e) der Vertrauensmann der Ständigen Wache oder sein Vertreter,
 - f) ein Vertreter der passiven Mitglieder,
 - g) der Stadtjugendwart oder sein Vertreter.

soweit diese dem Verein angehören und Vereinsmitglieder vertreten und nicht eine Funktion des Vorstandes nach (1) a - e innehaben.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertreter der Zugführer, des Dienststellenleiters der Ständigen Wache, des Vertrauensmannes der Ständigen Wache und des Stadtjugendwartes nur dann dem erweiterten Vorstand angehören, wenn der jeweilige Funktionsinhaber, den sie zu vertreten haben, verhindert ist.

- (3) Der Vorstand (§ 8 (1) a. bis e.) wird von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden in geheimer Abstimmung gewählt
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Neuwahl, mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand und einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (5) Beisitzer können zur Erledigung besonderer Aufgaben berufen werden. Der Aufgabenbereich wird durch eine Ordnung geregelt.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung der Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen, Vorschläge von Ehrenmitgliedschaften und Anträge auf Verleihung staatlicher Auszeichnungen,
 - h) Organisation von Veranstaltungen.
 - i) Erstellen von „Ordnungen“. Die zukünftige Geltung sollte in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss bestätigt oder abgelehnt werden.
- (2) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 500,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung(en) der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- (2) Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart des Vereins hat über die Kassengeschäfte des Vereins Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung der Vereinskasse ist von zwei Kassenprüfern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins auf jeweils sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen.
- (3) Sie ist der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Löschzüge sind berechtigt, für die Freiwillige Feuerwehr Aschaffenburg e.V. eigene Kassengeschäfte zu tätigen und bei Geldinstituten eigene Konten zu führen. Die Konten lauten jeweils auf die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Aschaffenburg e.V. - Löschzug ... (...)“. Die selbstständige Aufnahme von Darlehen ist den Löschzügen untersagt. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Vorstandschaft.
- (5) Die Löschzüge, die gemäß (3) für den Verein „Freiwillige Feuerwehr Aschaffenburg e.V.“ eigene Kassengeschäfte tätigen und eigene Konten führen, wählen in einer Mitgliederversammlung des Löschzuges einen Kassenwart und einen zweiten Kassenwart auf die Dauer von 6 Jahren.
- (6) Der Kassenwart des Löschzuges hat über die Kassengeschäfte des Zuges Buch zu führen und eine eigene Jahresrechnung zu erstellen.
- (7) Die Jahresrechnung der Löschzüge, die gemäß (3) für den Verein „Freiwillige Feuerwehr Aschaffenburg e.V.“ eigene Kassengeschäfte tätigen und eigene Konten führen, ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Löschzuges auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Jahresrechnung der Löschzüge, die gemäß (3) für den Verein „Freiwillige Feuerwehr Aschaffenburg e.V.“ eigene Kassengeschäfte tätigen und eigene Konten führen, sind rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins dem Vorstand vorzulegen und vom Kassenwart des Vereins in die Jahresrechnung des Vereins zu übernehmen. Kassenunterlagen sind ebenfalls dem Steuerbeauftragten vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :
- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entscheidungsbeschlüsse über erstellte Ordnungen für künftige Geltungsdauer.

- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, möglichst im 1. Quartal. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich bekannt gegeben. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr, - auch Ehrenmitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, mit den anwesenden Mitgliedern.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft Anerkennung erteilt werden.

Diese sind:

1. öffentliche Belobigung vor versammelter Mannschaft, Verleihung von staatlichen Auszeichnungen oder Auszeichnungen des Deutschen Feuerwehrverbandes. Diese können durch den Kommandanten, seinem Vertreter oder Regierungsbeamten, deren Vertreter, im Rahmen der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.
Verleihung von Ehrendiplomen, Ehrennadeln u. ä.
2. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Zweck müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei fehlender Abstimmungsfähigkeit muss binnen 4 Wochen neu geladen werden. Hier kann dann eine Entscheidung der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für das gemeinnützige Feuerwehrwesen in Aschaffenburg zu verwenden hat.



Dietmar Zimlich
1. Vorsitzender

Aschaffenburg, 15.09.2014